

STATUTEN

REGLEMENT 1.1

AUSGABE 2025

GÜLTIG AB 27. APRIL 2025

ÄNDERUNGEN

Hinweis:

Die ab 1. Mai 2022 geltende Nummerierung der Artikel beginnt für jeden mit römischen Zahlen markierten Hauptabschnitt neu mit einem 10er-Block. Hat es pro Hauptabschnitt weniger als 10 Artikel bleiben die nachfolgenden Zahlen des betreffenden 10er-Blocks frei; sie sind für spätere Ergänzungen reserviert.

1. Mai 2021	Anpassungen, welche durch eine briefliche Abstimmung am 23. April 2021 beschlossen wurden. • Hinweis zur Gültigkeit und dem Vorrang der Statuten • Art: 15.4 (bisher Art. 3.2): Unterstellung unter die Doping-Reglemente von World Aquatics und Anti-Doping Schweiz • Art. 15.4 (bisher Art. 4): Ergänzung der Verbindlichkeit des Code of Conduct (CoC) gemäss Swiss Olympic • Art. 45 (bisher Art. 21): Ergänzung zu Durchführungsformen der Delegiertenversammlung und der Sportversammlungen in ausserordentlichen Situationen • Art. 52 (bisher Art. 28): Anpassung der Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums, des oder der Geschäftsführenden und der Geschäftsstelle
1. Mai 2022	Anpassungen, welche an der Delegiertenversammlung vom 30. April 2022 in Ittigen beschlossen wurden. • Systematisierung der Nummerierung und in der Folge vollständige Neunummerierung • Art. 15: Erwähnung des Gender-Themas, Unterstellung unter das Ethik-Statut und Anerkennung von Swiss Sport Integrity von Swiss Olympic • Art. 42: Wahl und Abwahl der Mitglieder der Athlet:innenkommission an den Sportversammlungen • Art. 46: Beschränkung der Amtsdauer • Art. 63: Einführung einer Athlet:innenkommission
Oktober 2022	• Gendergerechte redaktionelle Anpassungen
22./23. April 2023	• Anpassung von Art. 47. Statuten betreffend der Frist für die Eingabe von Anträgen
25. August 2023	• Anpassungen Anhang 1 zum Stimmrecht und Recht zu wählen
20. April 2024	• Anpassung Art. 15.2 Ethische Grundsätze • Anpassung Art. 72 betreffend Aufgaben eines Regionalverbands

SUPPLIERS



NOSERGROUP

PARTNERS



SWISSLO



1. Mai 2025	Die am 27. April an der Delegiertenversammlung in Olten beschlossenen Anpassungen sind in der vorliegenden Fassung kursiv und blau markiert. • Anpassung Art. 14: Mitgliedschaften bei übergeordneten Institutionen • Anpassung Art. 15.1: Unabhängigkeit • Anpassung Art. 15.2: Ethische Grundsätze • Anpassung Art. 15.4: Swiss Sport Integrity und Schweizer Sportgericht • Anpassung Art. 51: Zentralvorstand
----------------	--

GÜLTIGKEIT UND VORRANG DER STATUTEN

Die vorliegenden Statuten berücksichtigen alle Änderungen, die anlässlich der Delegiertenversammlung vom 27. April 2025 beschlossen wurden. Sie enthalten zudem alle vom Zentralvorstand nachträglich beschlossenen redaktionellen Änderungen, die von stimmberechtigten Mitgliedern anlässlich der Delegiertenversammlung angeregt wurden.

Bei Widersprüchen zu untergeordneten reglementarischen Bestimmungen sind die Statuten massgebend. Die erforderlichen Änderungen werden vom für den Erlass zuständigen Organ vorgenommen.

Sie gelten ab 27. April 2025.

SCHWEIZERISCHER SCHWIMMVERBAND

Präsident:

Generalsekretär:

Dr. Ewen Cameron

Jonas Kissling

TERMINOLOGIE

Unstimmigkeiten zwischen verschiedenen Sprachversionen und Bemerkungen zu einzelnen Formulierungen sind umgehend der Geschäftsstelle des SSCHV zwecks Klärung zu melden. Das Präsidium des SSCHV beschliesst in der Folge über die erforderlichen Massnahmen.

Die auf ein Geschlecht bezogenen Begriffe, wie Herren/Damen, Junioren/Juniorinnen, Senioren/Seniorinnen, Schüler/Schülerinnen, usw., sind Eigennamen von Wettkampf-Kategorien, wie sie international von den zuständigen Fachverbänden festgelegt sind.

INHALTSVERZEICHNIS

Änderungen.....	1
Gültigkeit und Vorrang der Statuten.....	3
Terminologie.....	3
I. Allgemeine Bestimmungen.....	7
11. Name, Rechtsform, Sitz.....	7
12. Zweck.....	7
13. Schutz der Namen und Marken (Brands).....	7
14. Mitgliedschaften bei Übergeordneten Institutionen.....	8
15. Unabhängigkeit, Ethische Grundsätze, Anti-Doping und Swiss Sport integrity.....	8
15.1 Unabhängigkeit.....	8
15.2 Ethische Grundsätze.....	9
15.3 Anti-Doping.....	9
15.4 Swiss Sport Integrity.....	9
16. Aufgaben.....	10
17. Mittel.....	11
18. Geschäftsjahr.....	11
19. Datenschutz.....	11
19.1 Verbandinterne Regeln.....	11
19.2 Verwendung von Personendaten für Marketingzwecke des SSCHV.....	12
II. Mitgliedschaft im SSCHV.....	13
21. Verpflichtungen, die sich aus einer Mitgliedschaft beim SSCHV ergeben.....	13
22. Mitgliederkategorien.....	13
22.1 Kategorien und Stimm- und Wahlrecht.....	13
22.2 Mitgliedvereine Kat. A.....	13
22.3 Mitgliedvereine Kat. B.....	14
22.4 Mitgliedverbände.....	14
22.5 Ehrenmitglieder.....	14
22.6 Einzelmitglieder.....	14
22.7 Vereinsmitglieder.....	15
23. Assoziierte Verbände und Vereine.....	15
24. Administrative Bestimmungen für Mitgliedvereine und Mitgliedverbände.....	16
24.1 Aufnahme in den SSCHV.....	16
24.2 Änderung der dem SSCHV gemeldeten Daten.....	16

24.3 Verfahren	17
25. Ergänzende Bestimmungen, die alle Mitgliederkategorien betreffen	17
25.1 Rechte der Mitglieder	17
25.2 Pflichten der Mitglieder	17
25.3 Austritt	18
25.4 Suspension und Ausschluss	18
25.5 Zuständigkeiten bei Suspension und Ausschluss	18
III. Organisation	19
31. Organe	19
32. Weitere Organisationseinheiten	19
IV. Delegiertenversammlung und Sportversammlungen	20
41. Delegiertenversammlung	20
42. Sportversammlungen	21
43. Delegierte mit Stimm- und Wahlrecht	21
44. Einberufung und Beschlussfähigkeit	21
45. Beschlüsse der Delegierten- und Sportversammlung	22
46. Wahlen an der Delegiertenversammlung und den Sportversammlungen	22
47. Anträge an die Delegiertenversammlung- und die Sportversammlungen	23
48. Protokoll	23
V. Zentralvorstand und Präsidium	24
51. Zentralvorstand	24
51.1 Zusammensetzung des Zentralvorstands	24
51.2 Teilnahme weiterer Personen an Sitzungen	24
51.3 Ehrenamtlichkeit	24
51.4 Kompetenzen des Zentralvorstands	25
52. Präsidium	25
52.1 Zusammensetzung des Präsidiums	25
52.2 Kompetenzen des Präsidiums	27
53. Beschlüsse	27
VI. Kommissionen und Verantwortliche eines Geschäftsbereichs	28
61. Sportkommissionen	28
62. Kommission für Aus- und Weiterbildung	28
63. Athlet:innenkommission	29
63.1 Auftrag, Rechte und Pflichten	29
63.2 Weitere Bestimmungen	29

64. Beschlüsse und Wahlen.....	29
VII. Regionalverbände	30
71. Definition und Zweck.....	30
72. Rechte und Pflichten.....	30
VIII. Revisionsstellen.....	31
81. Revisionsfirma und interne Revisor:innen	31
IX. Rechtspflege	31
91. Rechtliche Unterstellung.....	31
92. Gerichtsbarkeit des SSCHV	32
92.1 Rechtsorgane des SSCHV	32
92.2 Beschlüsse und Entscheide ohne Möglichkeit eines Rekurses	32
92.3 Beschlüsse und Entscheide mit der Möglichkeit eines Rekurses.....	32
93. Aufgaben der Disziplinarkommission.....	33
94. Beschlüsse und Entscheide des Sportgerichts.....	33
95. Zusammensetzung der Disziplinarkommission und des Sportgerichts.....	33
96. Arbeitsweise der Disziplinarkommission und des Sportgerichts.....	34
97. Reglement Rechtspflege	34
X. Schlussbestimmungen	34
100. Auflösung und Fusion	34
Anhang 1: Stimmrecht und Recht zu wählen.....	35
Delegiertenversammlung	35
Sportversammlungen.....	35
Anhang 2: Schutz von Namen und Marken/Brands	37
Aktuell verwendete Marken/Brands des SSCHV.....	38
Geschützte Vorlagen für die exklusive Verwendung durch Organe des SSCHV	38
Nicht mehr verwendete, aber geschützte Marken/Brands des SSCHV	39
Anhang 3: Athlet:innenkommission.....	40

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

11. NAME, RECHTSFORM, SITZ

Schweizerischer Schwimmverband (SSCHV)
Fédération Suisse de Natation (FSN)
Federazione Svizzera di Nuoto (FSN)
Federaziun Svizra da Nataziun (FSN)
Swiss Swimming Federation (SUI)

Der SSCHV ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Er wurde 1918 auf unbestimmte Zeit gegründet.

Sein Sitz befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle des SSCHV.

12. ZWECK

Der SSCHV:

- a. ist der international und national anerkannte Fachverband der Schweiz für die aquatischen Sportarten;
- b. fördert durch die Arbeit seiner Mitgliedvereine und seiner Organisationseinheiten die aquatischen Sportarten in all seinen Formen, für alle, von der Basis bis zur Elite und von jung bis alt;
- c. engagiert sich für Aktivitäten im und ums Wasser in den Bereichen Gesundheit, Fitness und Freizeitsport (nachstehend als Breitensport bezeichnet);
- d. arbeitet nicht gewinnorientiert.

Aquatische Sportarten (Aquatics Sports) sind die international definierten Sportarten Schwimmen (Swimming), Schwimmen in offenen Gewässern (Open Water Swimming), Wasserspringen (Diving), High Diving, Wasserball (Water Polo) und Artistic Swimming.

Sportbereiche sind die Organisationseinheiten des SSCHV, die für den Wettkampfsport zuständig sind, nämlich «Swiss Aquatics Swimming», «Swiss Aquatics Diving», «Swiss Aquatics Water Polo» und «Swiss Aquatics Artistic Swimming».

13. SCHUTZ DER NAMEN UND MARKEN (BRANDS)

Geschützt sind:

- a. die Namen des SSCHV;
- b. die Marken (Brands) des SSCHV und seiner Organisationseinheiten;
- c. andere Marken (Brands) für Produkte des SSCHV.

Deren kommerzielle Verwendung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des SSCHV.

Der Zentralvorstand legt die Einzelheiten fest, regelt deren rechtlichen Schutz und publiziert sie als Anhang 2 zu diesen Statuten.

14. MITGLIEDSCHAFTEN BEI ÜBERGEORDNETEN INSTITUTIONEN

Der SSCHV ist international Mitglied von World Aquatics (AQUA) und damit automatisch auch der «Ligue Européenne de Natation» (LEN -- European Aquatics), sowie national von Swiss Olympic.

Er vertritt in diesen Verbänden die Anliegen der aquatischen Sportarten in der Schweiz und adaptiert deren Regeln für die Schweiz.

Die Regeln und Vorschriften dieser Verbände sind für den SSCHV und seine Mitglieder verbindlich. *Der SSCHV stellt sicher, dass insbesondere die Statuten und Reglemente von World Aquatics, sowie die Richtlinien und Entscheidungen der World Aquatics Gremien und des CAS eingehalten und umgesetzt werden.*

Weitere Verpflichtungen des SSCHV gegenüber World Aquatics:

- a. Der SSCHV verpflichtet sich, jederzeit die Statuten und Reglemente von World Aquatics, den WADA-Code, die Entscheidungen und Richtlinien der World Aquatics Gremien sowie die Entscheidungen des CAS vollständig einzuhalten.*
- b. Der SSCHV ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine Statuten und Reglemente jederzeit mit den World Aquatics Statuten und den World Aquatics Reglementen übereinstimmen.*
- c. Der SSCHV anerkennt World Aquatics als einzige internationale Institution, die Vorschriften für die aquatischen Sportarten erlassen kann.
- d. Der SSCHV anerkennt, dass im Falle von Widersprüchen zwischen den Statuten oder Reglementen des SSCHV und den Statuten oder Reglementen von World Aquatics, letztere Vorrang haben.*
- e. Änderungen der vorliegenden Statuten müssen durch World Aquatics genehmigt werden.
- f. Mitglieder des World Aquatics Bureaus, die Mitglieder des SSCHV *oder Bürger der Schweiz* sind, haben automatisch ein Stimmrecht an der Delegiertenversammlung (DV) und im Zentralvorstand (ZV).

15. UNABHÄNGIGKEIT, ETHISCHE GRUNDSÄTZE, ANTI-DOPING UND SWISS SPORT INTEGRITY

15.1 UNABHÄNGIGKEIT

Der SSCHV ist ungebunden und insbesondere in Fragen der Politik, Religion und Ethnien unabhängig und frei von Vorurteilen.

Er kann sich bei politischen Themen engagieren, wenn die Interessen des Sports im Allgemeinen und/oder diejenigen des SSCHV betroffen sind.

Der SSCHV führt seine Geschäfte unabhängig und ohne unzulässige Einflussnahme durch Dritte oder der Regierung.

15.2 ETHISCHE GRUNDSÄTZE

Der SSCHV setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er und seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnen, transparent handeln und kommunizieren.

Der SSCHV anerkennt in ihren jeweils aktuellen Versionen:

- a. das Ethik-Statut, *die Ethik Charta von Swiss Olympic* und die weiteren präzisierenden Dokumente,
- b. den *World Aquatics Integrity Code, die Doping Control Rules und die Rules on the Protection from Harassment and Abuse*,
- c. die Integrity Unit der LEN.

Das Ethik-Statut, *die Ethik Charta von Swiss Olympic* und der *World Aquatics Integrity Code* sind für den SSCHV selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Regional- und Kantonalverbände, Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleti:nnen, Coaches, Betreuer:innen, Ärzt:innen und Funktio:när:innen verbindlich.

Die dem SSCHV angehörigen Organisationen wie Regionalverbände, Kantonalverbände und Clubs weisen in ihren Statuten ausdrücklich auf die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut von Swiss Olympic hin und setzen sie gegenüber ihren Mitarbeitenden, Athlet:innen, Coaches, Betreuende, Ärzt:innen, Funktionär:innen und Beauftragten durch.

Der SSCHV anerkennt die Gleichberechtigung der Geschlechter und strebt eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Organen des SSCHV an.

15.3 ANTI-DOPING

Der SSCHV und seine Mitglieder unterstehen in ihrer jeweils aktuellen Versionen:

- a. dem Doping-Statut von Swiss Olympic und den weiteren präzisierenden Dokumenten,
- b. den Bestimmungen der World Anti Doping Association (WADA).

Seine Organe, Mitgliedvereine, Trainer:innen und die an Wettkämpfen der aquatischen Sportarten teilnehmenden Personen sind verpflichtet, sich über die Anti-Doping-Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

15.4 SWISS SPORT INTEGRITY UND SCHWEIZER SPORTGERICHT

Untersuchung von Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut:

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und können entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert werden.

Beurteilung von Verstössen gegen das Doping-Statut:

- a. Das Schweizer Sportgericht ist als erste Instanz für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Doping-Statut ausschliesslich zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.*
- b. Entscheide in Dopingsachen des Schweizer Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids angefochten werden.*

Beurteilung von Verstössen gegen das Ethik-Statut:

- a. Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz unter Ausschluss der staatlichen Gerichte für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.*
- b. Vorbehalten bleibt die Kompetenz von Swiss Sport Integrity zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen in den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen.*

Hinweis des Zentralvorstandes:

Die Anerkennung von Swiss Sport Integrity hat zur Folge, dass die bisher auf der Homepage des Verbandes aufgeführten Meldestellen hinfällig sind.

16. AUFGABEN

Die Kernaufgaben des SSCHV sind insbesondere:

- a. Erarbeiten von Strategien zur Förderung der aquatischen Sportarten im Leistungs- und Breitensport;
- b. Sicherstellung eines geregelten Wettkampfbetriebs;
- c. Beschickung internationaler Meisterschaften und anderer internationaler Wettkämpfe sowie die Ausrichtung nationaler und internationaler Wettkämpfe;
- d. Aus- und Weiterbildung von Trainer:innen, Leitenden, Richter:innen und Funktionär:innen;
- e. Unterstützung seiner Mitglieder bei der Promotion der aquatischen Sportarten in all seinen Formen;
- f. Information über die aquatischen Sportarten nach innen (Vereine, andere Mitglieder) und nach aussen (Medien, World Aquatics und LEN, Swiss Olympic, interessierte Organisationen und Personen).

17. MITTEL

Der SSCHV finanziert seine Aktivitäten insbesondere durch:

- a. Mitgliederbeiträge;
- b. Gebühren und Dienstleistungen;
- c. Beiträge und Subventionen öffentlich-rechtlicher und privater Institutionen;
- d. Einnahmen aus dem Sponsoring und aus Provisionen von erfolgreichen Vertragsabschlüssen;
- e. Zuwendungen von Gönner:innen und anderen Personen und Vereinigungen, die sich für die Weiterentwicklung von aquatischen Sportarten einsetzen;
- f. Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen und Erträge aus der Abtretung von Rechten;
- g. Erträge aus dem Verbandsvermögen.

18. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

19. DATENSCHUTZ

19.1 VERBANDINTERNE REGELN

Gestützt auf Art. 13 der schweizerischen Bundesverfassung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes (Datenschutzgesetz, DSG) hat jede Person Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre sowie auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

Der SSCHV hält diese Bestimmungen ein, indem er:

- a. Personendaten streng vertraulich behandelt und sie, unter Vorbehalt von Art. 19.1, weder an Dritte verkauft noch weitergibt;
- b. sich bemüht, in enger Zusammenarbeit mit seinen Hosting-Providern die Datenbanken so gut wie möglich vor fremden Zugriffen, vor Verlusten, vor Missbrauch oder vor Fälschung zu schützen.

In der Datenbank des SSCHV werden die folgenden Personendaten registriert:

- a. Name, Vorname, Geburtsdatum und Geschlecht gemäss Pass, Identitätskarte oder Geburtsschein;
- b. Vereinszugehörigkeit;
- c. vollständige Adresse;
- d. E-Mail-Adresse;
- e. die Angaben betreffend Mitgliedschaft, Ehrungen und Auszeichnungen;
- f. für Athlet:innen mit einer Startberechtigung für den SSCHV zusätzlich ihre Sportnationalität, gegebenenfalls eine zweite Nationalität und die Angaben bezüglich ihres Startrechts;
- g. für Schiedsrichter:innen und Richter:innen an Wettkämpfen des SSCHV die Angaben bezüglich ihrer sportlichen Ausbildung, ihrer Richter:innenbrevets und ihrer telefonischen Erreichbarkeit;
- h. für in der Schweiz tätige und vom SSCHV anerkannte Leiter:innen und Trainer:innen der aquatischen Sportarten die Angaben bezüglich ihrer sportlichen Ausbildung und ihrer diesbezüglichen Ausweise und Brevets.

Beim Zugriff auf die Webseiten des SSCHV werden ausserdem folgende Daten in Logfiles gespeichert: IP-Adresse, Datum, Uhrzeit, Browser-Anfrage und allgemeine übertragene Informationen zum Betriebssystem resp. Browser. Diese Nutzungsdaten bilden die Basis für statistische Auswertungen, so dass Trends erkennbar sind, anhand derer der SSCHV seine Angebote anpassen und verbessern kann.

19.2 VERWENDUNG VON PERSONENDATEN FÜR MARKETINGZWECKE DES SSCHV

Die Adressen der Mitglieder von Swiss Aquatics können zu Marketingzwecken verwendet werden, sofern:

- a. es sich um die Vermarktung verbandseigener Angebote handelt, oder
- b. dies in Zusammenarbeit mit Partner:innen und insbesondere Sponsor:innen erfolgt und dem Gesamtverband daraus ein finanzieller Vorteil entsteht.

Das Mitglied kann von seinem Recht auf Ablehnung im Zuge der jeweiligen Kampagne oder gegenüber dem:der jeweiligen Partner:in schriftlich Gebrauch machen.

II. MITGLIEDSCHAFT IM SSCHV

21. VERPFLICHTUNGEN, DIE SICH AUS EINER MITGLIEDSCHAFT BEIM SSCHV ERGEBEN

Für alle Mitglieder, Organe, Funktionär:innen und Angestellten des SSCHV sind verbindlich:

- a. Statuten und Reglemente des SSCHV;
- b. Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Sportversammlungen;
- c. Beschlüsse, Erlasse und Verfügungen der Organe, der Kommissionen, der Ressorts, der Verantwortlichen für einen Geschäftsbereich und der Geschäftsstelle, soweit diesen durch Statuten, Reglemente oder Beschluss der zuständigen Stelle des SSCHV die Zuständigkeit übertragen ist.

Absatz 1 ist ausserdem verbindlich für alle Personen, die:

- a. Mitglied eines Mitgliedvereins oder eines Mitgliedverbands sind;
- b. einen Mitgliedverein oder einen Mitgliedverband vertreten;
- c. als Wettkämpfer:in, Funktionär:in, Trainer:in, Schwimmsportlehrer:in an einem unter der Aufsicht des SSCHV stehenden Anlass teilnehmen oder mitwirken.

22. MITGLIEDERKATEGORIEN

22.1 KATEGORIEN UND STIMM- UND WAHLRECHT

Mitgliederkategorien mit Stimmrecht und dem Recht zu wählen sind:

- a. Mitgliedvereine Kat. A;
- b. Mitgliedvereine Kat. B;
- c. Mitgliedverbände;
- d. Ehrenmitglieder.

Mitgliederkategorien ohne Stimmrecht und ohne Recht zu wählen sind:

- a. Einzelmitglieder;
- b. Vereinsmitglieder.

Institutionen, die eine andere Rechtsform aufweisen als Vereine im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, können ebenso als Mitgliedverbände oder Mitgliedvereine aufgenommen werden.

22.2 MITGLIEDVEREINE KAT. A

Mitgliedvereine der Kat. A sind Vereine, die aquatische Sportarten als Wettkampfsport und/oder als Breitensport anbieten oder die mit Kursen darauf vorbereiten.

Deren Mitglieder können im Rahmen der Vorschriften der Reglemente des SSCHV bei Bezahlung der entsprechenden Gebühren an Wettkämpfen in den aquatischen Sportarten teilnehmen.

Die Mitgliedvereine Kat. A sind gleichzeitig Mitglied des Regionalverbands in deren Gebiet ihr Sitz liegt.

22.3 MITGLIEDVEREINE KAT. B

Mitgliedvereine der Kat. B sind:

- a. Institutionen, die nicht Mitglied Kat. A sein wollen und aquatische Sportarten ausschliesslich als Breitensport anbieten;
- b. Institutionen, die zu den aquatischen Sportarten in Beziehung stehen und die Bestrebungen des SSCHV unterstützen;
- c. Schwimmschulen, die nicht einem Mitgliedverein der Kat. A angeschlossen sind.
Deren Mitglieder sind nicht berechtigt zur Teilnahme an Wettkämpfen, die eine Lizenz des SSCHV erfordern.

Die Mitgliedvereine Kat. B können auf Antrag Mitglied des Regionalverbands werden, in deren Gebiet ihr Sitz liegt.

Mitgliedvereine der Kat. B, die eine kommerzielle Schwimmschule betreiben, sind zur Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Mitgliedvereinen der Kat. A verpflichtet, damit interessierte Personen als Mitglied eines Vereins des SSCHV gewonnen werden können.

22.4 MITGLIEDVERBÄNDE

Mitgliedverbände, wie Regional- oder Kantonalverbände, sind Vereinigungen von Vereinen und Einzelpersonen, die aquatische Sportarten fördern und betreiben.

Deren Mitglieder sind nicht berechtigt zur Teilnahme an Wettkämpfen, die eine Lizenz des SSCHV erfordern.

22.5 EHRENMITGLIEDER

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich gegenüber dem SSCHV während Jahren in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Zusätzlich zur Ehrenmitgliedschaft kann ein Titel verliehen werden (z.B. Ehrenpräsident:in).

Die Vorschläge zur Ernennung werden beim Zentralvorstand eingereicht, welcher die Vorschläge evaluiert und die Kandidat:innen nominiert.

22.6 EINZELMITGLIEDER

Einzelmitglieder sind:

- a. natürliche Personen, die zu aquatischen Sportarten in Beziehung stehen und die Bestrebungen des SSCHV nachhaltig unterstützen;
- b. Inhaber:innen eines vom SSCHV abgegebenen oder anerkannten Brevets.

Einzelmitglieder nach Abs. 1 Bst. a beantragen ihre Mitgliedschaft beim SSCHV persönlich bei der Geschäftsstelle des SSCHV. Sie endet, wenn das Einzelmitglied gemäss Art. 25.3 dieser Statuten seinen Austritt aus dem SSCHV erklärt oder gemäss Art. 25.4 ausgeschlossen wird.

Einzelmitglieder nach Abs. 2 Bst. b werden von der betreffenden Sportkommission oder der Kommission Ausbildung beim Neuerwerb eines Brevets automatisch als Einzelmitglied registriert. Ihre Mitgliedschaft als Einzelmitglied des SSCHV endet mit dem Erlöschen des betreffenden Brevets, bzw. wenn dieses vom: von der Brevet Inhaber:in zurückgegeben wird.

Einzelmitglieder müssen nicht, können aber Mitglied bei einem Mitgliedverein des SSCHV sein.

Die Verwaltung der Personendaten erfolgt durch die Geschäftsstelle des SSCHV.

Einzelmitglieder erhalten regelmässig elektronisch direkte Informationen über den SSCHV und können an Anlässen des SSCHV im Rahmen der geltenden Regelungen teilnehmen.

22.7 VEREINSMITGLIEDER

Vereinsmitglieder sind Personen, welche einem Mitgliedverein des SSCHV angehören.

Als Vereinsmitglieder gelten alle Personen, die einen Mitgliederbeitrag bezahlen oder die gemäss Vereinsstatuten oder Beschluss der Vereinsversammlung rechtmässig davon befreit sind, und zwar unabhängig davon, ob sie im Verein stimmberechtigt sind oder nicht.

Vereinsmitglieder werden durch ihre Aufnahme in den Mitgliedverein oder bei der Aufnahme ihres Vereins in den SSCHV gleichzeitig auch Mitglied des SSCHV und durch ihren Verein an den Versammlungen des SSCHV vertreten.

Die Verwaltung der Personendaten erfolgt durch den Mitgliedverein, der dem SSCHV jährlich bis spätestens Ende Januar seinen zahlenmässigen Mitgliederbestand meldet und eine Mitgliederliste einschickt, enthaltend Name, Vorname, Geburtsdatum und Geschlecht seiner Vereinsmitglieder gemäss Absatz 1.

Die Weitergabe weiterer Personendaten der Vereinsmitglieder an den SSCHV ist freiwillig; sie unterliegt den Datenschutzbestimmungen gemäss Art. 19.1 und 19.2.

23. ASSOZIIERTE VERBÄNDE UND VEREINE

Der SSCHV kann mit interessierten Verbänden und Vereinen Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich des Sportes, abschliessen. Dabei sind die Interessen der Mitglieder des SSCHV bestmöglich zu berücksichtigen.

Die Einzelheiten solcher Vereinbarungen werden im gegenseitigen Einvernehmen mit den Beteiligten festgelegt und gemäss Art. 52 Absatz 2 Bst. n durch den Zentralvorstand beschlossen und von den vom Zentralvorstand bezeichneten Personen rechtsgültig unterzeichnet.

Assoziierte Verbände und Vereine sind nicht Mitglied des SSCHV.

24. ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN FÜR MITGLIEDVEREINE UND MITGLIEDVERBÄNDE

24.1 AUFNAHME IN DEN SSCHV

Anträge von Vereinen und Verbänden für die Aufnahme in den SSCHV sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des SSCHV einzureichen. Der Antrag nennt die gewünschte Mitgliederkategorie und die Gemeinde, in der der Verein seine Aktivitäten zur Hauptsache auszuüben gedenkt.

Der Antragsteller legt dem Aufnahmeantrag die folgenden Dokumente bei:

- a. Statuten, enthaltend den offiziellen Vereinsnamen, den Sitz gemäss Obligationenrecht und das Gründungsjahr;
- b. namentliches Verzeichnis der Vorstandsmitglieder;
- c. Angaben über den zahlenmässigen Bestand;
- d. Angaben über die verfügbare Trainingsinfrastruktur.

Er beantragt eine Vereinsabkürzung, bestehend aus zwei, drei oder vier Grossbuchstaben, die durch den SSCHV für ein einheitliches und vergleichbares Datenmanagement der Wettkämpfe und deren Resultate verwendet wird. Diese darf nicht bereits von einem anderen Mitgliedverein belegt sein und nicht mit der offiziellen Abkürzung eines Mitgliedverbands von World Aquatics übereinstimmen.

Der offizielle Vereinsname kann die Gemeinde, in der der Verein seine Aktivitäten zur Hauptsache ausübt, eine weitere Gemeinde, eine Agglomeration und/oder einen Phantasienamen beinhalten.

Sobald alle Akten vollständig eingereicht sind, leitet das Präsidium das Verfahren nach Art. 24.3 ein.

24.2 ÄNDERUNG DER DEM SSCHV GEMELDETEN DATEN

Mitgliedvereine und Mitgliedverbände sind verpflichtet, dem SSCHV die nachstehenden Änderungen der nach Art. 24.2 gemeldeten Daten mitzuteilen:

- a. Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie;
- b. Fusion mit einem anderen Mitgliedverein;
- c. Vereinsname und Sitz gemäss Obligationenrecht;
- d. offizielle Vereinsabkürzung;
- e. Gemeinde, in der der Verein seine Aktivitäten zur Hauptsache ausübt.

Das Präsidium (Art. 53) prüft, ob durch die beantragten Änderungen andere Mitgliedvereine und/oder Mitgliedverbände betroffen sind und holt gegebenenfalls eine Stellungnahme des/der betroffenen Regionalpräsident:in ein.

Ein Mitgliedverein des SSCHV ist dann betroffen, wenn aufgrund der geografischen Nähe zum Antragstellenden ein Konfliktpotential insbesondere in Bezug auf die Trainingsinfrastruktur besteht und/oder von den Betroffenen ein erheblicher Nachteil geltend gemacht werden kann.

Ist keine Betroffenheit erkennbar, entscheidet das Präsidium über den Antrag; andernfalls kommt das Verfahren nach Art. 24.3 zur Anwendung.

24.3 VERFAHREN

Anträge zur Aufnahme als Mitglied des SSCHV (Art. 24.1) und Änderungen der Mitgliedschaftsdaten, die andere Mitgliedvereine und/oder Mitgliedverbände betreffen könnten (Art. 24.2 Abs. 2), werden den Präsident:innen der betroffenen Regionalverbände und allenfalls betroffenen Mitgliedvereinen zur schriftlichen Stellungnahme unterbreitet.

Die betroffenen Mitgliedvereine können innert 30 Tagen zu Händen des Zentralvorstands schriftlich zum eingereichten Antrag Stellung nehmen.

Nach Ablauf der 30-tägigen Frist und nach Konsultation der betroffenen Regionalpräsident:innen entscheidet der Zentralvorstand über den Antrag.

Innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids des Zentralvorstands an die Betroffenen können die Mitgliedvereine, die schriftlich Stellung genommen haben, sowie der antragstellende Verein schriftlich Rekurs an die Delegiertenversammlung erheben.

Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig über den Antrag.

Einem Rekurs im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

25. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN, DIE ALLE MITGLIEDERKATEGORIEN BETREFFEN

25.1 RECHTE DER MITGLIEDER

Sofern ein Mitglied seinen Pflichten (Art. 25.2) nachgekommen ist, verfügt es über folgende Rechte:

- a. Stimmberechtigte Mitglieder können an Delegierten- und Sportversammlungen teilnehmen und verfügen über die im Anhang 1 dieser Statuten aufgeführten Stimm- und Wahlrechte.
Sie haben Anrecht auf die vorgängige Zustellung der Tagesordnung und auf eine fristgerechte Einladung.
- b. Mitglieder aller Mitgliederkategorien können gemäss den jeweiligen Teilnahmebedingungen an Wettkämpfen, Kursen und Events teilnehmen.

25.2 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder des SSCHV haben folgende Pflichten:

- a. Die Artikel 15.1 bis 15.4 vollständig zu akzeptieren und einzuhalten.
- b. allen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SSCHV nachzukommen;
- c. die Mitgliederbeiträge beim Regionalverband, wenn sie einem solchen angehören, zu begleichen;
- d. alle anderen Pflichten einzuhalten, die sich aus den Statuten, Reglementen und anderen rechtlich bindenden Beschlüssen des SSCHV ergeben.

Für die Mitgliedvereine Kat. A und B gelten zudem folgende Pflichten:

- a. dem SSCHV schriftlich zum Geschäftsjahresbeginn Mutationen bei den von ihnen ausgeübten Sportbereichen mitzuteilen;
- b. dem SSCHV Änderungen der Vereinsstatuten zukommen zu lassen;
- c. dem SSCHV einen Monat nach Beginn des Geschäftsjahres des SSCHV den Mitgliederbestand zu melden. Als Mitglieder von Vereinen gelten alle Personen, die einen Mitgliederbeitrag bezahlen oder die gemäss Vereinsstatuten oder Beschluss der Vereinsversammlung rechtmässig davon befreit sind, und zwar unabhängig davon, ob sie im Verein stimmberechtigt sind oder nicht;

Die Verletzung der vorgenannten Pflichten durch ein Mitglied führt zu Sanktionen gemäss diesen Statuten.

25.3 AUSTRITT

Ein Mitglied kann nur auf Ende eines Geschäftsjahrs den Austritt aus dem SSCHV erklären.

Die Austrittserklärung muss spätestens ein Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden.

Spätere Erklärungen können erst auf Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres berücksichtigt werden.

Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der fälligen finanziellen Verpflichtungen.

25.4 SUSPENSION UND AUSSCHLUSS

Die Suspension eines Mitglieds kann insbesondere dann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a. wiederholt Pflichten verletzt, die sich aus Statuten, Reglementen und anderen rechtlich bindenden Beschlüssen des SSCHV ergeben;
- b. seinen finanziellen Verpflichtungen nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c. durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des SSCHV schädigt;
- d. die Art. 15.1 bis 15.4 in irgendeiner Form verletzt;
- e. bei Streitigkeiten, die über die Rechtspflege-Bestimmungen des SSCHV geregelt sind, den zivilen Rechtsweg beschreitet.

Werden einer oder mehrere der in Absatz 1 genannten Gründe für eine Suspension in grober Weise verletzt, kann das Mitglied ausgeschlossen werden.

25.5 ZUSTÄNDIGKEITEN BEI SUSPENSION UND AUSSCHLUSS

Für die Suspension und den Ausschluss eines Mitglieds sind zuständig:

- a. der Zentralvorstand gegenüber Mitgliedervereinen, Mitgliedverbänden und Ehrenmitgliedern;
- b. das Präsidium gegenüber Einzelmitgliedern;
- c. der Mitgliedverein des SSCHV gegenüber seinen Vereinsmitgliedern.

Innert 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung können suspendierte und ausgeschlossene Mitglieder schriftlich Rekurs bei der zuständigen Rekursinstanz gemäss Absatz 3 erheben. Der Entscheid der verfügenden Stelle bleibt bis zum Entscheid der Rekursinstanz in Kraft.

Für die Behandlung von Rekursen sind zuständig:

- a. für Mitgliedvereine, Mitgliedverbände und Ehrenmitglieder die nächste Delegiertenversammlung des SSCHV; diese bestätigt die Suspension bzw. den Ausschluss mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird sie nicht bestätigt, so gilt die Suspension bzw. der Ausschluss mit sofortiger Wirkung als aufgehoben.
- b. für Einzelmitglieder das Sportgericht des SSCHV;
- c. für Vereinsmitglieder die in den Statuten des Mitgliedvereins festgelegte Rekursinstanz; fehlt eine solche, entscheidet das Sportgericht des SSCHV.

III. ORGANISATION

31. ORGANE

Die Organe des SSCHV sind:

- a. Delegiertenversammlung;
- b. Zentralvorstand und Präsidium;
- c. Sportversammlungen und Sportkommissionen der Sportbereiche Schwimmen («Swiss Aquatics Swimming»), Wasserspringen («Swiss Aquatics Diving»), Wasserball («Swiss Aquatics Water Polo») und Artistic Swimming («Swiss Aquatics Artistic Swimming»); jeder Sportbereich weist seine Einnahmen und Ausgaben in einer eigenen Kostenstelle aus;
- d. Revisionsorgane (externe Revisionsstelle und verbandsinterne Revisor:innen);
- e. Disziplinarkommission;
- f. Sportgericht.

32. WEITERE ORGANISATIONSEINHEITEN

Zur Erfüllung spezieller Aufgaben des SSCHV werden eingesetzt:

1. Generalsekretär:in;
2. Geschäftsstelle;
3. nach Bedarf Kommissionen und/oder Verantwortliche für die Bearbeitung von spezifischen Geschäftsbereichen.

IV. DELEGIERTENVERSAMMLUNG UND SPORTVERSAMMLUNGEN

41. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des SSCHV.

Sie ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
- b. Behandlung von Rekursen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft von Mitgliedvereinen, Mitgliedverbänden und Ehrenmitgliedern gemäss Art. 25.5 Abs. 3 Bst a;
- c. Genehmigung des Jahresberichts des Zentralvorstands;
- d. Jahresrechnung des Vorjahres:
 - i. Kenntnisnahme der Erfolgsrechnungen der Sportbereiche;
 - ii. Kenntnisnahme der Erfolgsrechnungen der Bereiche Ausbildung und Geschäftsstelle;
 - iii. Kenntnisnahme des Berichts der externen Revisionsstelle;
 - iv. Kenntnisnahme des Berichts der verbandsinternen Revisoren;
 - v. Genehmigung der Jahresrechnung des Verbands (Erfolgsrechnung und Bilanz).
- e. Déchargeerteilung an den Zentralvorstand;
- f. Beschlussfassung über die kurz- und mittelfristige strategische Ausrichtung des Verbands in finanziellen Angelegenheiten;
- g. Festsetzung der Mitglieder-Beiträge und der Gebühren, mit Ausnahme der Gebühren der Sportbereiche und anderer Organe, die gemäss Reglement dafür zuständig sind;
- h. Budget des laufenden Geschäftsjahres und provisorische Budgets im Rahmen der Mehrjahresplanung:
 - i. Kenntnisnahme der Budgets der Bereiche mit eigener Kostenstelle (Sportbereiche, Ausbildung, Geschäftsstelle); die Delegiertenversammlung kann gegebenenfalls verbindlich beschliessen, dass Bereichsverantwortliche ihre Budgets auf einen festgelegten Betrag oder prozentual anpassen, wenn die finanzielle Situation des Gesamtverbands dies erfordert;
 - ii. Genehmigung des Verbandsbudgets des laufenden Geschäftsjahres;
 - iii. Kenntnisnahme der Verbandsbudgets im Rahmen der Mehrjahresplanung.
- i. Beschlussfassung über die Statuten und die allgemeinen Reglemente des SSCHV, einschliesslich diesbezüglicher Anträge (Art. 45);
- k. Wahl oder Abwahl der Mitglieder des Zentralvorstands, die nicht von Amtes wegen Mitglied des Zentralvorstands sind (Art. 46);
- l. Wahl oder Abwahl der anerkannten Revisionsfirma als Rechnungsrevisor (Art. 81);
- m. Wahl oder Abwahl der internen Rechnungsrevisor:innen (Art. 81);
- n. Wahl oder Abwahl des:der Präsident:in und/oder der übrigen permanenten Mitglieder der Disziplinarkommission (Art. 31 und 92.1 Bst.c);
- o. Wahl oder Abwahl des:der Präsident:in und/oder der übrigen permanenten Mitglieder des Sportgerichts (Art. 31 und 92.1 Bst.d);
- p. Ernennung von Ehrenmitgliedern, gegebenenfalls Verleihung eines besonderen Titels (z.B. Ehrenpräsident:in), ausschliesslich auf Vorschlag des Zentralvorstands.

42. SPORTVERSAMMLUNGEN

Jede Sportversammlung ist für die Geschäfte seines Sportbereichs zuständig.

Es sind dies insbesondere:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Sportversammlung;
- b. Genehmigung des Jahresberichts des:der Sportdirektor:in;
- c. Erfolgsrechnung des Vorjahres:
 - i. Kenntnisnahme der Erfolgsrechnung;
 - ii. Kenntnisnahme von Bemerkungen der Revisionsstellen, soweit sie die Sportart betreffen;
 - iii. Verabschiedung der Erfolgsrechnung zu Händen der Delegiertenversammlung, gegebenenfalls ergänzt mit Bemerkungen und Anträgen der Sportversammlung.
- d. Entgegennahme der Information über die geplanten Aktivitäten;
- e. Festsetzung der Lizenzgebühren und anderer Gebühren des Sportbereichs;
- f. Verabschiedung des Budgets des laufenden Geschäftsjahres und der provisorischen Budgets im Rahmen der Mehrjahresplanung, gegebenenfalls ergänzt mit Kommentaren und/oder Anträgen der Sportversammlung.
- g. Beschlussfassung über die Reglemente des Sportbereichs, einschliesslich diesbezüglicher Anträge;
- h. Wahl oder Abwahl des:der Sportdirektor:in.
- i. Wahl oder Abwahl der den betreffenden Sportbereich vertretenden Mitglieder der Athlet:innenkommission

43. DELEGIERTE MIT STIMM- UND WAHLRECHT

Die stimmberechtigten Mitgliedvereine und die Mitgliedverbände werden an der Delegiertenversammlung und an den Sportversammlungen durch deren Präsident:in oder eine:n offizielle:n Delegierte:n mit schriftlicher Vollmacht des:der Präsident:in vertreten.

Ein:e Delegierte:r kann nur einen Mitgliedverein und zusätzlich einen Mitgliedverband vertreten.

Während der Dauer ihres Mandats können nicht als Delegierte bestimmt werden:

- a. Mitglieder des Zentralvorstands an der Delegiertenversammlung;
- b. Sportdirektor:innen an der Sportversammlung ihres Sportbereichs.

44. EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Zentralvorstands alljährlich spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können vom Zentralvorstand jederzeit einberufen werden.

Die ordentlichen Sportversammlungen finden auf Einladung des:der betreffenden Sportdirektor:in in der Regel am gleichen Ort und Datum wie die ordentliche Delegiertenversammlung statt. Ausserordentliche Sportversammlungen können durch den:die betreffende:n Sportdirektor:in jederzeit einberufen werden.

Die Delegiertenversammlung und die Sportversammlungen können in begründeten Fällen auch schriftlich oder virtuell durchgeführt werden. Dabei gelten die Regelungen für geheime Abstimmungen.

Der Zentralvorstand muss innert 60 Tagen eine ausserordentliche Delegiertenversammlung durchführen, wenn:

- a. stimmberechtigte Mitglieder, die zusammen mindestens einen Fünftel der Stimm- und Wahlrechte des Verbands vertreten, das Begehren stellen, oder
- b. mindestens zwei Regionalverbände das Begehren stellen.

Die gleiche Regelung gilt, wenn stimmberechtigte Mitglieder oder Regionalverbände das Begehren zur Einberufung einer ausserordentlichen Sportversammlung durch den:die betreffende:n Sportdirektor:in stellen.

Die Einladungen sind spätestens 20 Tage vor der Durchführung, unter Beilage der Traktandenliste und der zu behandelnden Anträge, den Mitgliedvereinen, den Mitgliedverbänden, den Ehrenmitgliedern, den Präsident:innen der Disziplinarkommission und des Sportgerichts, den internen Rechnungsrevisor:innen sowie zumindest den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen des SSCHV zuzustellen.

Delegiertenversammlungen und Sportversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie gemäss Statuten einberufen wurden, unabhängig von der Anzahl der vertretenen Stimm- und Wahlrechte.

Über Verhandlungsgegenstände, welche auf der Traktandenliste nicht genannt sind, kann nicht beschlossen werden.

45. BESCHLÜSSE DER DELEGIERTEN- UND SPORTVERSAMMLUNG

Änderungen der Statuten und Reglemente werden mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

Sofern es in diesen Statuten nicht anders festgelegt ist, werden alle anderen Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Im Falle von Stimmengleichheit gilt ein Geschäft als abgelehnt.

Ungültige oder leere Stimmzettel oder andere Formen der Stimmenthaltung werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

46. WAHLEN AN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG UND DEN SPORTVERSAMMLUNGEN

Wahlen erfolgen für eine Amtsdauer von vier Jahren, jeweils in dem einem Olympischen Zyklus folgenden Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die maximale Amtsdauer ist auf drei volle Amtsperioden beschränkt. Unvollständig absolvierte Amtsperioden, beispielsweise nach Ersatzwahlen, werden nicht angerechnet. Eine vierte Amtsperiode kann ausnahmsweise dann erfolgen, wenn die Wahl mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen erfolgt.

Personen, die sich als Kandidat:in für eine Wahl zur Verfügung stellen, können nur von Personen vorgeschlagen werden, die an der betreffenden Versammlung wahlberechtigt sind.

Wenn nur eine kandidierende Person vorgeschlagen ist, muss sie mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten, um gewählt zu werden.

Wenn mehr als eine Person zur Wahl vorgeschlagen sind, werden so viele Wahlgänge durchgeführt, bis eine der kandidierenden Personen mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ab dem zweiten Wahlgang scheidet jeweils die Person aus, die die geringste Anzahl Stimmen auf sich vereinigen konnte, bis nur noch zwei Personen zur Wahl stehen.

47. ANTRÄGE AN DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG- UND DIE SPORTVERSAMMLUNGEN

Mitgliedvereine, Mitgliedverbände, Ehrenmitglieder, Regionalverbände, Kommissionen jeder Art und Verantwortliche für einen Geschäftsbereich können Anträge an die ordentliche Delegiertenversammlung und an die Sportversammlungen bis zum Abschluss des Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle des SSCHV schriftlich und begründet einreichen.

Der Zentralvorstand bzw. der:die zuständige Sportdirektor:in versenden ihre eigenen Anträge, allfällige Änderungsanträge zu eingegangenen Anträgen und diejenigen der Antragsberechtigten spätestens 20 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung.

48. PROTOKOLL

Die Beschlüsse der Delegierten- und Sportversammlungen sind spätestens ein Monat nach der betreffenden Versammlung in deutscher und französischer Sprache über das Internet zu veröffentlichen.

Hinweis des Zentralvorstandes:

Bemerkungen und Anträge zu den Protokollen sollten möglichst innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung schriftlich an die Geschäftsstelle gesandt werden, damit gegebenenfalls nötige Korrekturen zeitgerecht vorgenommen und kommuniziert werden können.

V. ZENTRALVORSTAND UND PRÄSIDIUM

51. ZENTRALVORSTAND

51.1 ZUSAMMENSETZUNG DES ZENTRALVORSTANDS

Der Zentralvorstand setzt sich aus maximal 13 Mitgliedern wie folgt zusammen:

- a. dem:der Zentralpräsident:in oder zwei Co-Präsident:innen;
- b. dem:der Finanzchef:in;
- c. den Sportdirektor:innen der Bereiche Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Artistic Swimming;
- d. den Regionalpräsident:innen;
- e. einer Athlet:innenvertretung;
- f. gegebenenfalls weiteren Mitgliedern mit festgelegten Aufgaben.

Er konstituiert sich selbst. Jedes Mitglied des Zentralvorstands verfügt über ein (1) Stimmrecht, unabhängig von der Anzahl der übernommenen Verantwortungsbereiche.

Die von den Sportversammlungen gewählten Sportdirektor:innen sind von Amtes wegen Mitglied des Zentralvorstands.

Bei den von der Delegiertenversammlung oder Sportsversammlungen von Swiss Aquatics gewählten, stimmberechtigten Mitgliedern des Zentralvorstands müssen das männliche und das weibliche Geschlecht mindestens zu je 40% vertreten sein.

Wird diese Quote nicht erreicht, bleibt der Zentralvorstand für die Amtsperiode handlungsfähig. Bei Vakanzen sollen diese möglichst so besetzt werden, damit die Quote erreicht wird.

Die von den Regional-Delegiertenversammlungen gewählten Regionalpräsident:innen sind von Amtes wegen Mitglied des Zentralvorstands. Die jeweilige Regional-Delegiertenversammlung kann an dessen Stelle ein anderes Mitglied des Regionalvorstands als ständiges Mitglied des Zentralvorstands wählen.

51.2 TEILNAHME WEITERER PERSONEN AN SITZUNGEN

Der:die Generalsekretär:in nimmt beratend an den Sitzungen des Zentralvorstands und des Präsidiums teil, sofern von dem:der Zentralpräsident:in ausnahmsweise nicht anders festgelegt.

Der:die Zentralpräsident:in kann weitere Personen zu den Sitzungen beratend beiziehen, wenn dies die Geschäfte erfordern.

51.3 EHRENAMTLICHKEIT

Mitglieder des Zentralvorstands üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

Vorbehalten bleiben Spesenentschädigungen gemäss der aktuell gültigen Spesenordnung des SSCHV.

Angestellte des SSCHV können nicht als Mitglied des Zentralvorstands gewählt werden.

51.4 KOMPETENZEN DES ZENTRALVORSTANDS

Der Zentralvorstand ist das strategische Führungsorgan des SSCHV.

Er ist insbesondere für die folgenden Geschäfte zuständig:

- a. Festlegen der aus Zweck und Aufgaben (Art. 12 und 16) abzuleitenden Aktivitäten und Massnahmen;
- b. Beschlussfassung über Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung, einschliesslich der Verabschiedung von Strategien;
- c. Entscheide im Zusammenhang mit Rekursen bezüglich der Mitgliedschaft gemäss Art. 24.3 Abs. 2; vorbehalten bleibt ein Rekurs an die zuständige Rekursinstanz gemäss Art. 24.3.
- d. Wahl der weiteren Mitglieder des Präsidiums;
- e. Einstellung und Entlassung des:der Generalsekretär:in;
- f. bei Bedarf: Benennung der Mitglieder von Kommissionen und von Verantwortlichen eines Geschäftsereichs, die nicht spezifisch einen Sportbereich betreffen oder die eine Koordination mit anderen Bereichen des SSCHV erfordern;
- g. Erstellen und Verabschieden der Geschäftsordnung inkl. Aufgaben und Kompetenzen der ständigen Kommissionen und der Mitglieder des Zentralvorstands, soweit sie nicht bereits in den Statuten oder Reglementen festgelegt sind;
- h. Erstellen und Verabschieden einer Finanzordnung;
- i. Erstellen und Verabschieden einer Spesenordnung;
- k. Erstellen und Verabschieden von Strategien des SSCHV für die Entwicklung des Verbands und einzelne Teilbereiche;
- l. Entscheid über Geschäfte, die in den Statuten und Reglementen nicht anderweitig zugeordnet sind und bei denen eine anderweitige Zuständigkeit durch Analogieschluss nicht abgeleitet werden kann, oder im Krisenfall;
- m. Beschlussfassung über die Durchführung von World Aquatics -, LEN-, und COMEN-Events in der Schweiz;
- n. Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Sportverbänden;
- o. Provisorische Suspension von Mitgliedern;
- p. Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
- q. Ehrungen verdienter Verbandsfunktionär:innen mit dem ‚Goldenen Ehrenabzeichen‘ des SSCHV.

Treten während des Geschäftsjahres im Zentralvorstand Vakanzen auf, so kann er sich bis zur nächsten zuständigen Versammlung selbst ergänzen.

52. PRÄSIDIUM

52.1 ZUSAMMENSETZUNG DES PRÄSIDIUMS

Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:

- a. dem:der Zentralpräsident:in oder mindestens einem:einer Co-Präsident:in;
- b. dem:der Finanzchef:in;
- c. mindestens drei weiteren Mitgliedern des Zentralvorstands.

Es konstituiert sich selbst.

52.2 KOMPETENZEN DES PRÄSIDIUMS

Das Präsidium beaufsichtigt die Arbeit des:der Generalsekretär:in und der Geschäftsstelle.

Es ist insbesondere für die folgenden Geschäfte zuständig:

- a. Vorbereitung strategischer Entscheide zu Händen des Zentralvorstands;
- b. Aufnahme, Suspendierung und Ausschluss von Einzelmitgliedern gemäss Art. 22.6 Abs. 1 Bst. a; vorbehalten bleibt ein Rekurs an die Delegiertenversammlung (Art. 24.3);
- c. Genehmigung der Verträge, die finanzielle und andere Verpflichtungen für den SSCHV beinhalten;
- d. Festlegung der Gebühren für Dienstleistungsangebote, die nicht Sportbereiche betreffen;
- e. Entscheide bezüglich der Mitgliedschaft gemäss Art. 24.2 Abs. 2;
vorbehalten bleibt ein Rekurs an den Zentralvorstand gemäss Art. 24.3.
- f. Wahrnehmung weiterer Aufgaben, die ihm der Zentralvorstand über die Geschäftsordnung zuweist.

53. BESCHLÜSSE

Zentralvorstand und Präsidium sind beschlussfähig, wenn:

- a. alle Mitglieder zeitgerecht zur Sitzung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des:der Vorsitzenden den Ausschlag;
- b. allen Mitgliedern ein Beschlusses-Entwurf zugesandt wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder diesem innerhalb der gesetzten Frist in einem schriftlichen Verfahren zustimmen (Zirkulationsbeschluss).

Mitglieder des Zentralvorstands müssen in den Ausstand treten, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind oder sein könnten.

VI. KOMMISSIONEN UND VERANTWORTLICHE EINES GESCHÄFTSBEREICHS

61. SPORTKOMMISSIONEN

Die Sportkommissionen sind die operativen Führungsorgane ihres Sportbereichs.

Jede Sportkommission:

- a. steht unter der Leitung und Verantwortung des:der zuständigen Sportdirektor:in;
- b. ist in eine Sportdirektion, und falls erforderlich, in Ressorts und in Verantwortliche für einen spezifischen Geschäftsbereich gegliedert.

Jede Sportdirektion setzt sich aus den von dem:der Sportdirektor:in benannten Personen sowie aus den für den betreffenden Sportbereich zuständigen Personen der Regionalverbände zusammen.

Jede Sportkommission ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel insbesondere für die folgenden Geschäfte ihres Sportbereichs zuständig:

- a. Organisation, Überwachung und Förderung des Wettkampfbetriebs gemäss Statuten und Reglementen;
- b. Planung, Vorbereitung und Beschickung internationaler Wettkämpfe;
- c. Planung, Vorbereitung und Durchführung von Kursen für Trainer:innen, Leitende, Richter:innen und Funktionär:innen;
- d. Benennung der Mitglieder von Ressorts und, falls erforderlich, der Verantwortlichen für die spezifischen Geschäftsbereiche, einschliesslich der Festlegung der damit verbundenen Aufgaben und Befugnisse;
- e. Erledigung der Tagesgeschäfte;
- f. Vorbereitung strategischer Entscheide zu Händen der Sportversammlung und/oder des Zentralvorstands;
- g. Vorbereitung und Durchführung der Sportversammlungen;
- h. Festlegung der Gebühren für Dienstleistungsangebote ihres Sportbereichs;
- i. zweckmässige Verwendung und Abrechnung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

62. KOMMISSION FÜR AUS- UND WEITERBILDUNG

Die Kommission Ausbildung ist das operative Führungsorgan des SSCHV für den Bereich Ausbildung von Trainer:innen, Leiter:innen, Richter:innen und Funktionär:innen im Kinder-, Breiten- und Leistungssport («Swiss Aquatics / Education»).

Zur Erreichung ihrer Ziele:

- a. stimmt sie ihre Tätigkeiten mit dem Bedarf und den Ansprüchen des Zielpublikums und mit den Bedürfnissen und Angeboten der Sportdirektionen ab;
- b. organisiert sie die sportartübergreifenden Angebote aller Altersstufen;
- c. arbeitet sie mit dem Bundesamt für Sport (BASPO), Swiss Olympic, der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft (SLRG) und gegebenenfalls mit weiteren Ausbildungs-Institutionen zusammen.

Die Kommission:

- a. steht unter der Verantwortung des Präsidiums (Art. 52);
- b. wird operationell von dem:der Chef:in Ausbildung des SSCHV geleitet;
- c. ist in die Geschäftsstelle des SSCHV integriert und administrativ dem:der Generalsekretär:in unterstellt;
- d. weist ihre Einnahmen und Auslagen in einer eigenen Kostenstelle aus.

Dem:der Chef:in Ausbildung sind insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:

- a. Erstellen des Ausbildungskonzeptes und Vorbereitung strategischer Entscheide zu Händen des Präsidiums, gegebenenfalls des Zentralvorstands;
- b. Erstellen des jährlichen Ausbildungsangebotes, des Jahresbudgets und der Jahresrechnung zu Händen des Präsidiums;
- c. J+S-Ausbildungsverantwortliche des Verbands, und in dieser Funktion Pflege des Kontakts zum BASPO;
- d. Umsetzen und Weiterentwickeln der Kursprogramme und Kursangebote, einschliesslich Qualitätssicherung;
- e. Festlegen der Kursgelder und Gebühren für Dienstleistungsangebote, die den Bereich Ausbildung betreffen.

63. ATHLET:INNENKOMMISSION

63.1 AUFTRAG, RECHTE UND PFLICHTEN

Die Athlet:innenkommission ist das beratende und mitbestimmende Organ, das die Interessen aller Personen vertritt, die an Wettkämpfen einer aquatischen Sportart teilnehmen oder teilnehmen wollen.

Sie untersteht dem Präsidium.

Sie setzt sich aus Mitgliedern der vier Sportbereiche zusammen, die in einer aquatischen Sportart regelmässig aktiv Sport betreiben oder erst kürzlich noch betrieben haben.

Sie bestimmt eines ihrer Mitglieder als stimm- und wahlberechtigtes Mitglied des Zentralvorstands.

63.2 WEITERE BESTIMMUNGEN

Der Zentralvorstand regelt in einem Anhang zu diesen Statuten die erforderlichen Bestimmungen betreffend:

- a. Anzahl der Mitglieder, Schlüssel für eine ausgewogene Vertretung auf die Sportbereiche und der Geschlechter,
- b. Anforderungen an die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder,
- c. Wahlmodi,
- d. Konstituierung und Arbeitsweise der Kommission,
- e. Rechte und Pflichten der Kommission und den Kommissions-Mitgliedern.

64. BESCHLÜSSE UND WAHLEN

Bei Beschlüssen und Wahlen kommen die Art. 45 und 46 dieser Statuten sinngemäss zur Anwendung, ausser wenn für die betreffende Organisationseinheit in dem für diese geltenden Dokument eine andere Regelung festgelegt ist.

VII.REGIONALVERBÄNDE

71. DEFINITION UND ZWECK

Die Regionalverbände fördern die Breitenentwicklung der aquatischen Sportarten ihrer Region und erfüllen spezifische Aufgaben im Interesse des SSCHV.

Sie sind Mitgliedverbände nach Art. 22.4 dieser Statuten.

Die Gebiete, für welche die betreffenden Regionalverbände zuständig sind, umfassen:

- a. **Suisse Romande** (RSR): GE - VD - VS - FR - NE - JU - BE (Jura);
- b. **Zentralschweiz West** (RZW): BE (ohne Jura) - SO - BS - BL - LU - NW - OW –
AG (westlich der Reuss) und Fricktal;
- c. **Zentralschweiz Ost** (RZO): AG (östlich der Reuss) - ZH - ZG - SZ - UR;
- d. **Ostschweiz** (ROS): SH - TG - SG - AR - AI - GL - GR;
- e. **Svizzera Italiana** (RSI): vertreten durch die Federazione Ticinese di Nuoto (TI).

72. RECHTE UND PFLICHTEN

Die Regionalverbände legen ihre Organisation selbständig fest.

Sie haben neben ihren Rechten als Mitglied des SSCHV die Befugnis:

- a. von ihren Mitgliedvereinen Mitgliederbeiträge und Gebühren zu erheben;
- b. Anträge an den Zentralvorstand, das Präsidium und die Sportkommissionen zu stellen;
- c. Delegierte in die Sportkommissionen des SSCHV zu entsenden;
- d. «Silberne Ehrenabzeichen des SSCHV» abzugeben.

Sie berichten dem Zentralvorstand des SSCHV über die Aktivitäten innerhalb des Regionalverbands.

Der Zentralvorstand des SSCHV kann, nach durchgeführter Konsultation, den Regionalverbänden bestimmte Aufgaben übertragen, *die Zusammenarbeit vertraglich regeln und ein Budget zur Verfügung stellen.*

VIII. REVISIONSSTELLEN

81. REVISIONSFIRMA UND INTERNE REVISOR:INNEN

Die Delegiertenversammlung wählt:

- a. jeweils für ein Jahr eine anerkannte Revisionsfirma, welche die Jahresrechnung im Sinne der 'Eingeschränkten Revision' ¹ prüft; eine Wiederwahl ist möglich;
- b. jeweils für zwei Jahre drei interne Rechnungsrevisor:innen und; eine Wiederwahl ist möglich.

Die interne Revision prüft insbesondere, dass die vom Zentralvorstand vorgegebene Strategie eingehalten, mit den dafür notwendigen Prozessen umgesetzt und die finanziellen Mittel des Verbands entsprechend den Beschlüssen der Delegiertenversammlung eingesetzt werden.

Der Bericht der externen Revisionsfirma richtet sich an die Delegiertenversammlung. Die internen Revisor:innen erstatten den zuständigen Sportversammlungen und der Delegiertenversammlung Bericht.

IX. RECHTSPFLEGE

91. RECHTLICHE UNTERSTELLUNG

Alle Personen, für welche die Statuten und Reglemente des SSCHV und die direkt anwendbaren Erlasse und Verfügungen der dem SSCHV übergeordneten Organisationen verbindlich sind, unterstellen sich für alle mit ihrer Mitgliedschaft oder mit der Ausübung des Sportbetriebs innerhalb des SSCHV zusammenhängenden Streitigkeiten der Gerichtsbarkeit des SSCHV.

Vorbehalten bleiben insbesondere:

- a. Streitigkeiten zwischen dem SSCHV, Mitgliedern des SSCHV oder Angehörigen von Mitgliedvereinen des SSCHV mit World Aquatics, mit der LEN oder mit Mitgliedern von World Aquatics; in diesen Fällen entscheidet das «Tribunal Arbitral du Sport» (TAS) mit Sitz in Lausanne;
- b. Streitigkeiten zwischen dem SSCHV, Mitgliedern des SSCHV oder Angehörigen von Mitgliedvereinen des SSCHV mit «Swiss Olympic»; in diesen Fällen wird gemäss den Statuten von «Swiss Olympic» entschieden;
- c. Verstösse gegen die Dopingvorschriften; in diesen Fällen entscheidet die Disziplinarkammer des Schweizer Sports. (Art. 15.4);
- d. gesetzliche Bestimmungen, welche die Zuständigkeiten zwingend anders ordnen, insbesondere bei strafrechtlich oder zivilrechtlich geregelten Tatbeständen.

¹ Art. 727 bis 731a OR

92. GERICHTSBARKEIT DES SSCHV

92.1 RECHTSORGANE DES SSCHV

Rechtsorgane des SSCHV sind:

- a. Präsident:innen, Präsidium und Sportdirektor:innen sowie andere Funktionsträger:innen und Organisationseinheiten des SSCHV, die gemäss Reglement für Beschlüsse und Entscheide zuständig sind, alle jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich;
- b. Funktionär:innen, die an Anlässen, für die der SSCHV als Organisator verantwortlich ist, Entscheide treffen müssen und deren Zuständigkeiten in einem Reglement festgehalten sind, wie:
 - i. Schiedsrichter:innen an Wettkampfveranstaltungen in der Schweiz;
 - ii. Delegationschef:innen von nationalen Teams an Wettkampfveranstaltungen jeglicher Art in der Schweiz und im Ausland;
 - iii. Leiter:innen von anderen Anlässen im Bereich Leistungssport, deren Teilnehmer:innen von dem:der zuständigen Funktionär:in des SSCHV aufgeboden wurden, wie Trainingslager, Informationsanlässe, Kader Zusammenzüge, PR-Auftritte, etc.;
 - iv. Leiter:innen von Ausbildungs-Kursen und anderen Anlässen;
- c. die Disziplinarkommission;
- d. das Sportgericht.

92.2 BESCHLÜSSE UND ENTSCHEIDE OHNE MÖGLICHKEIT EINES REKURSES

Rekurse sind **nicht** möglich gegen:

- a. Beschlüsse und Entscheide der Delegiertenversammlung; ausgenommen sind fehlende Zuständigkeit in Analogie zur Auflistung in Art. 91 sowie Verfahrensfehler während der Beschlussfassung;
- b. Beschlüsse und Entscheide der Sportversammlungen, sofern deren Zuständigkeit in den Statuten festgelegt ist;
- c. Tatsachenentscheide von Schiedsrichter:innen und anderen Richter:innen an Wettkämpfen und Wasserballspielen, die nicht im Widerspruch zu den Wettkampfregeln sind;
- d. Disziplinarmassnahmen und Anordnungen, die anlässlich eines Anlasses mit Auswirkungen auf diesen Anlass von den am Anlass zuständigen Funktionär:innen getroffen wurden.

92.3 BESCHLÜSSE UND ENTSCHEIDE MIT DER MÖGLICHKEIT EINES REKURSES

Das **Präsidium** (Art. 52) ist zuständig für die Behandlung von Rekursen gegen einen Entscheid:

- a. einer Kommission oder eines:einer Verantwortlichen für einen spezifischen Geschäftsbereich, welche vom Zentralvorstand eingesetzt wurde,
- b. der Geschäftsstelle, und
- c. des:der Chef:in Ausbildung des SSCHV.

Jede:r **Sportdirektor:in** (Art. 61 Abs. 2) entscheidet innerhalb seines:ihres Sportbereichs über:

- a. Rekurse gegen einen Beschluss oder Entscheid eines Ressorts;
- b. Rekurse gegen einen Beschluss oder Entscheid eines:einer für einen spezifischen Geschäftsbereich verantwortlichen Funktionär:in.

93. AUFGABEN DER DISZIPLINARKOMMISSION

Die **Disziplinarkommission** untersucht Regelverstösse und Streitfälle im Auftrag einer Person oder einer Organisationseinheit des SSCHV, die gemäss Reglement für Beschlüsse und Entscheide zuständig ist, jene aber nicht selbst untersuchen kann oder will. Sie:

- a. führt insbesondere Anhörungen und Abklärungen durch;
- b. berichtet dem:der Auftraggeber:in über die Ergebnisse der Abklärungen und wertet diese;
- c. schlägt gegebenenfalls Massnahmen in Übereinstimmung mit den Statuten und den jeweiligen Reglementen des SSCHV vor.

Beschlüsse und Entscheide des Präsidiums können durch einen Rekurs beim Zentralvorstand, solche des Zentralvorstands und der Sportdirektor:innen beim Sportgericht angefochten werden.

94. BESCHLÜSSE UND ENTSCHEIDE DES SPORTGERICHTS

Das Sportgericht entscheidet verbandsintern endgültig über:

- a. Rekurse gegen Beschlüsse und Entscheide gemäss Art. 92.3;
- b. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des SSCHV, die sich aus der Anwendung der Statuten und Reglemente des SSCHV ergeben.

95. ZUSAMMENSETZUNG DER DISZIPLINARKOMMISSION UND DES SPORTGERICHTS

Die Disziplinarkommission und das Sportgericht setzen sich aus je einem:einer Präsident:in und weiteren Mitgliedern zusammen. Sie üben ihre Funktion ehrenamtlich aus; vorbehalten bleiben Spesenentschädigungen gemäss der aktuell gültigen Spesenordnung des SSCHV und Entschädigungen für besondere Aufgaben in Einzelfällen, die ihnen vom Zentralvorstand übertragen wurden.

Die Präsident:innen müssen über einen juristischen Hochschulabschluss, ein kantonales Anwaltspatent oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

Die Präsident:innen und die Mitglieder werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt (Art. 46). Sie dürfen nicht dem Zentralvorstand oder einer ständigen Kommission des SSCHV angehören oder Angestellte des SSCHV sein.

Die Disziplinarkommission und das Sportgericht müssen so zusammengesetzt sein, dass die drei Amtssprachen vertreten sind.

Der:die betreffende Präsident:in kann längstens bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein oder mehrere Ersatzmitglieder benennen, wenn:

- a. ein gewähltes Mitglied vorzeitig zurücktritt, oder
- b. besondere Umstände dies erfordern.

96. ARBEITSWEISE DER DISZIPLINARKOMMISSION UND DES SPORTGERICHTS

Jeder Fall wird durch drei Mitglieder der betreffenden Rechtspflegeinstanz behandelt, die von dem:der Präsident:in benannt werden; der:die Präsident:in kann eine dieser drei Personen sein.

Keine dieser drei Personen darf:

- a. in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- b. am Vorentscheid mitgewirkt haben;
- c. mit einer Partei verwandt oder verschwägert sein (bis zum vierten Verwandtschaftsgrad);
- d. eine Partei vertreten oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig gewesen sein;
- e. aus anderen Gründen in der Sache befangen sein oder sein können.

97. REGLEMENT RECHTSPFLEGE

Die für die Rechtspflege des SSCHV geltenden Verfahren sowie Art, Mass und Anwendbarkeit von Disziplinar-massnahmen werden im Reglement 2.2 "Rechtspflege" festgelegt.

Dessen Bestimmungen müssen den folgenden Grundsätzen gerecht werden:

- a. Recht auf rasche und klare Information zum Anlass des Verfahrens.
- b. Zeitnahe Behandlung.
- c. Unparteiische Beurteilung.

Hinweis des Zentralvorstandes:

Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Statuten und der auf der Homepage des SSCHV publizierten Fassung des Reglements "Rechtspflege" gilt die Fassung dieser Statuten.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

100. AUFLÖSUNG UND FUSION

Die Auflösung des SSCHV oder dessen Fusion mit einem anderen Sportverband kann nur durch eine hierfür eigens einberufene Delegiertenversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitgliedvereine Kat. A und B vertreten sind. Zum Beschluss sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.

Bei einer Auflösung des SSCHV werden von der Delegiertenversammlung drei Liquidator:innen bestimmt. Ein allfälliges Vermögen und Inventar wird für eine eventuelle spätere Neugründung zurückgelegt und «Swiss Olympic» zur Aufbewahrung übergeben. Wird innert 10 Jahren kein neuer SSCHV gegründet, so verfügt «Swiss Olympic» über Vermögen und Inventar nach seinem Ermessen.

ANHANG 1: STIMMRECHT UND RECHT ZU WÄHLEN

DELEGIERTENVERSAMMLUNG:

Mitgliedvereine Kat. A haben:

- a. je ein Recht;
- b. ausserdem je nach der Anzahl der am vorangegangenen 31. August gültigen Jahreslizenzen aller Sportbereiche so viele Zusatzrechte, wie sich dies aus der untenstehenden Tabelle ergibt.

Mitgliedvereine Kat. B, Mitgliedverbände und Ehrenmitglieder haben je ein Recht.

Einzelmitglieder haben das Recht, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Sie haben ein Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht und kein Recht zu wählen.

Vereinsmitglieder haben kein Recht, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Sie werden durch ihren Verein an den Versammlungen des SSCHV vertreten.

Tabelle für die Zusatzrechte der Mitgliedvereine Kat. A

1	bis 10 Jahreslizenzen	=	1 Zusatzrecht;
11	bis 20 Jahreslizenzen	=	2 Zusatzrechte;
21	bis 30 Jahreslizenzen	=	3 Zusatzrechte;
31	bis 40 Jahreslizenzen	=	4 Zusatzrechte;
41	bis 60 Jahreslizenzen	=	5 Zusatzrechte;
61	bis 80 Jahreslizenzen	=	6 Zusatzrechte;
81	bis 100 Jahreslizenzen	=	7 Zusatzrechte;
101	bis 120 Jahreslizenzen	=	8 Zusatzrechte;
121	bis 150 Jahreslizenzen	=	9 Zusatzrechte;
Mehr	als 150 Jahreslizenzen	=	10 Zusatzrechte.

SPORTVERSAMMLUNGEN:

Mitgliedvereine Kat. A haben:

- a. Ein Recht, für EINEN beim SSCHV schriftlich gemeldeten Sportbereich, falls der Verein über keine Lizenzen verfügt. Bei mehreren Sportbereichen hat der Mitgliederverein dem Verband schriftlich vor dem 31. August zu melden, für welchen Sportbereich das Recht ab kommender Saison geltend gemacht wird. Die Meldung behält bis auf Widerruf ihre Gültigkeit und ist mindestens für eine Saison verbindlich. Ohne rechtzeitige Meldung verwirkt das Recht.
- b. Je nach der Anzahl der am vorangegangenen 31. August gültigen Jahreslizenzen des Sportbereichs so viele Rechte für den Sportbereich, wie sich dies aus der untenstehenden Tabelle ergibt.

Mitgliedverbände und **Ehrenmitglieder** haben je ein Recht.

Mitgliedvereine Kat. B und Einzelmitglieder haben das Recht, an den Sportversammlungen teilzunehmen. Sie haben ein Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht und kein Recht zu wählen.

Vereinsmitglieder haben kein Recht, an den Sportversammlungen teilzunehmen. Sie werden durch ihren Verein an den Sportversammlungen des SSCHV vertreten.

Tabelle für die Rechte der Mitgliedvereine Kat. A bezogen auf den Sportbereich

1	bis 10 Jahreslizenzen	=	1 Recht;
11	bis 20 Jahreslizenzen	=	2 Rechte;
21	bis 30 Jahreslizenzen	=	3 Rechte;
31	bis 40 Jahreslizenzen	=	4 Rechte;
41	bis 60 Jahreslizenzen	=	5 Rechte;
61	bis 80 Jahreslizenzen	=	6 Rechte;
81	bis 100 Jahreslizenzen	=	7 Rechte;
101	bis 120 Jahreslizenzen	=	8 Rechte;
121	bis 150 Jahreslizenzen	=	9 Rechte;
Mehr	als 150 Jahreslizenzen	=	10 Rechte.

ANHANG 2: SCHUTZ VON NAMEN UND MARKEN/BRANDS

Jede Veränderung der geschützten Namen und Marken/Brands gemäss Art. 13 dieser Statuten ist unzulässig.

Die Verbindung mit anderen Elementen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Geschäftsstelle des SSCHV.

Die Mitglieder der nachstehenden Organe des SSCHV müssen die Marken/Brands auf allen von ihnen herausgegebenen Dokumenten gemäss den CI/CD-Richtlinien des SSCHV verwenden:

- a. Zentralvorstand und Präsidium, im Rahmen der gesamten Verbandstätigkeit;
- b. Kommissionen des SSCHV und Verantwortliche eines spezifischen Geschäftsbereichs in ihrem Aufgabenbereich;
- c. Disziplinarkommission und Sportgericht des SSCHV in ihren Aufgabenbereichen.

Organisatoren der Delegierten- und Sportversammlungen des SSCHV und der Regionen, eines Verbandswettkampfes oder einer schweizerischen Meisterschaft müssen die für den betreffenden Anlass zutreffenden Marken/Brands auf dem offiziellen Briefpapier und auf den offiziellen Drucksachen dieser Veranstaltung verwenden.

Mitglieder des SSCHV haben das Recht, den Namen des SSCHV und die für den betreffenden Anlass zutreffenden Marken/Brands zu verwenden:

- a. auf dem Briefpapier, den offiziellen Drucksachen und bei Publikationen in den elektronischen und Printmedien;
- b. im Rahmen der Organisation einer Wettkampfveranstaltung;
- c. bei PR-Aktionen.

Dabei muss klar ersichtlich sein, dass es sich um einen Mitgliedverein, einen Mitgliedverband oder ein Einzelmitglied des SSCHV handelt, nicht aber um den SSCHV selbst.

Jede andere Verwendung bedarf der ausdrücklichen Bewilligung der Geschäftsstelle des SSCHV. Insbesondere ist jede kommerzielle Verwendung ohne ausdrückliche Zustimmung des SSCHV nicht erlaubt.

Auf Verlangen gibt die Geschäftsstelle jedem/jeder Berechtigten EDV-Vorlagen ab.

AKTUELL VERWENDETE MARKEN/BRANDS DES SSCHV

Verband	Sportbereiche	Regionen
swiss aquatics 	swiss aquatics  <i>artistic swimming</i>	swiss aquatics  <i>ostschweiz</i>
swiss aquatics  Member of Swiss Olympic Association	swiss aquatics  <i>diving</i>	swiss aquatics  <i>suisse romande</i>
	swiss aquatics  <i>swimming</i>	swiss aquatics  <i>svizzera italiana</i>
Mitgliedvereine und Mitgliedverbände	swiss aquatics  <i>water polo</i>	swiss aquatics  <i>zentralschweiz ost</i>
Member of swiss aquatics 	swiss aquatics  <i>education</i>	swiss aquatics  <i>zentralschweiz west</i>

GESCHÜTZTE VORLAGEN FÜR DIE EXKLUSIVE VERWENDUNG DURCH ORGANE DES SSCHV

Programme des SSCHV	Sponsoring (für Vertragspartner:innen)
swiss aquatics  <i>friends program</i>	Partner of swiss aquatics 
swiss aquatics  <i>learn to swim</i>	Powered by swiss aquatics 
swiss aquatics  <i>play with the ball</i>	In collaboration with swiss aquatics 

NICHT MEHR VERWENDETE, ABER GESCHÜTZTE MARKEN/BRANDS DES SSCHV

Periode ab 2013/14

			
			
			

Periode ab den 80-er Jahren, mehrmals grafisch leicht angepasst

(ursprünglich gestaltet von René Friedli, Grafiker, damals Mitglied Zentralvorstands des SSCHV)

				
 SWISS SWIMMING	 SWISS DIVING	 SWISS WATERPOLO	 SWISS SYNCHRO	 FITNESS AQUATIQUE

ANHANG 3: ATHLET:INNENKOMMISSION

1. EINLEITUNG

In der Swiss Olympic Leistungsvereinbarung für die Periode 2021 – 2024 wird unter A) Pkt. 12 bis Ende 2021 ein Massnahmenplan verlangt, mit dem aufgezeigt wird, wie kurz-, mittel- und langfristig eine angemessene Vertretung der Athlet:innen auf strategischer Ebene gewährleistet wird. An den Sitzungen des Zentralvorstandes vom Juni, September und November 2021 wurde dieses Thema besprochen und ein Massnahmenplan verabschiedet.

An der Delegiertenversammlung vom April 2022 wurde die Athlet:innenkommission in den Statuten aufgenommen und beschlossen, dass ein Reglement erstellt werden soll. An den Sportversammlungen im April 2023 soll die erste Athlet:innenkommission gewählt werden.

2. GRUNDSATZ

In der Athlet:innenkommission des Schweizerischen Schwimmverbandes finden alle vier Sportarten (Swimming, Diving, Water Polo und Artistic Swimming) Einzug. Eine ausgeglichene Vertretung der Geschlechter wird angestrebt.

3. ZIEL UND ZWECK DER ATHLET:INNENKOMMISSION

Über die Athlet:innenkommission sollen die Meinungen und Ideen der Athlet:innen in den Verband getragen werden. Dabei geht es insbesondere um die Mitgestaltung von Reglementen und Regeln, Wettkämpfen, Wettkampfkalender, Marketing, Medien, Gesundheitsthemen, Antidoping, Karriereplanung, Ausbildung etc. Gleichzeitig sollen Verbandsthemen wie Strategien, Konzepte etc. über die Athlet:innenkommission den Athlet:innen bekannt gemacht werden.

4. ZUSAMMENSETZUNG DER KOMMISSION

Damit die Stärke der Sportart in der Athlet:innenkommission abgebildet werden kann, sind die Athlet:innen prozentual zu den Lizenzen in der Kommission vertreten. Für Schwimmen sind das vier Vertreter:innen, für Water Polo zwei und für Diving und Artistic Swimming jeweils eine Person. Dies ergibt zusammen 8 Athlet:innen, die eine:n Primus:Prima inter pares ernennen. Diese:r führt nicht nur die Athlet:innenkommission, sondern vertritt diese auch im Zentralvorstand.

Massgebend ist die Anzahl der Lizenzen im Olympiajahr. Gewählt wird analog den Wahlen in den Zentralvorstand jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Wahlen erfolgen in dem einem olympischen Zyklus folgenden Jahr.

5. VERTRETUNG IM ZENTRALVORSTAND UND IN DEN SPORTARTEN

Der:die Vertreter:in der Athlet:innenkommission nimmt an mindestens zwei ZV Sitzungen sowie an der jährlichen Delegiertenversammlung teil. Die Sportartenvertreter:innen bestimmen jeweils unter sich eine:n

Primus:Prima inter pares. Diese:r nimmt an der jährlichen Sportversammlung teil und wird von der jeweiligen Sportdirektion zu den Direktionssitzungen eingeladen.

6. STIMMRECHT

Sowohl im Zentralvorstand wie auch bei den Sportarten (Direktionssitzungen) verfügt der Athlet:innenvertreter über EINE Stimme.

7. WÄHLBARKEIT

Das Mindestalter, um wählbar zu sein, beträgt für die Athlet:innen 18 Jahre. Die Vertreter:innen müssen die von ihnen vertretene Sportart zum Zeitpunkt der Wahl auf nationaler Ebene aktiv betreiben und im Besitz einer Swiss Olympic Card sein. Spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Karriere oder dem Nichterhalt einer Swiss Olympic Card scheidet der:die Athlet:in automatisch aus der Kommission aus. Eine Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtsdauer ist auf drei Amtsperioden beschränkt. Das Höchstalter beträgt 30 Jahre.

Nominiert werden die Athlet:innen von den Vereinen. Gewählt werden sie an der Sportversammlung ihrer Sportart.

8. ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG

Die Athlet:innenkommission wird vom Sekretariat administrativ unterstützt. (Organisation Sitzungsraum, Einladung für Sitzungen der Kommission, etc.)

Die Athlet:innenkommission hat ein eigenes Budget und rechnet über die Kostenstelle 'Geschäftsstelle' ab. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des festgelegten Jahresbudgets bewegen. Es gilt das Spesenreglement des Verbandes.

9. UNTERSTELLUNG

Die Athlet:innenkommission ist dem Präsidium unterstellt. Administrativ dem:der Generalsekretär:in.

Das Reglement wurde anlässlich der Sitzung des Zentralvorstands vom 8. September 2022 genehmigt und tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Dr. Ewen Cameron
Co-Präsident

Bartolo Consolo
Co-Präsident

Michael Schallhart
Generalsekretär

Ittigen, September 2022